

Geschäftsnummer

4 K 1161/10.DA

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Proz.-Bev.: Rechtsanwältin Antje Becker,
Klingerstraße 24, 60313 Frankfurt am Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Frankfurt-Flughafen,
Gebäude 587, 60549 Frankfurt am Main,
GZ: 5378280-225,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 4. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Rabas-Bamberger
als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 2010 für Recht erkannt:

4_K_1161_10_DA_Urteil_20110114134959

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2010 wird insoweit und hinsichtlich der Androhung der Abschiebung nach Äthiopien aufgehoben.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens haben die Klägerin zu 1/2 und die Beklagte zu 1/2 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

TATBESTAND

Die Klägerin wurde am [] 2009 in Darmstadt geboren. Sie ist das Kind der äthiopischen Staatsangehörigen [], die ebenfalls ein Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland betrieben hat und der – zusammen mit einer weiteren Tochter – mit Urteil vom heutigen Tag (Az.: 4 K 1171/10.DA.A) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuerkannt wurde. Mit Schreiben vom 25. Mai 2009, eingegangen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 29. Mai 2009, meldete der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg die Klägerin gemäß § 14a Abs. 2 AsylVfG zum Asylverfahren ihrer Mutter nach. Der Vater der Klägerin ist eritreischer Staatsangehöriger und lebt als anerkannter Flüchtling in Italien.

Nachdem die Beklagte den Asylantrag der Klägerin zunächst mit Bescheid vom 13. April 2010 als einfach unbegründet abgelehnt hatte, wogegen die Klägerin bei dem erkennenden Gericht am 28. April 2010 Klage erhob (Az.: 4 K 563/10.DA.A), hob die Klägerin diesen Bescheid mit „Aufhebungsbescheid“ vom 10. Mai 2010 auf mit der Begründung, es sei vorrangig ein „DÜ-Verfahren“ durchzuführen. Hintergrund hierfür war, dass für die Mutter der

Klägerin ein Eurodac-Treffer für Italien existierte, aufgrund dessen die Beklagte zunächst im Jahre 2006 feststellte, dass der Mutter der Klägerin kein Asylrecht zustehe, und darüber hinaus deren Abschiebung nach Italien anordnete. Diesbezüglich waren sowohl Eil- als auch Klageverfahren beim erkennenden Gericht anhängig. Im Verlauf des Klageverfahrens 4 K 563/10.DA.A teilte das Bundesamt mit Schriftsatz vom 27. Juli 2010 mit, es habe entschieden, den Asylantrag der Klägerin im nationalen Verfahren zu behandeln. Dasselbe geschah bezüglich des Asylverfahrens der Mutter. Das Verfahren 4 K 563/10.DA.A wurde durch übereinstimmende Erledigungserklärungen der Beteiligten beendet.

Mit Bescheid vom 19. August 2010 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen, anderenfalls wurde ihr die Abschiebung vorrangig nach Äthiopien angedroht. Ausweislich der Begründung ging das Bundesamt davon aus, dass die Antragstellerin äthiopische Staatsangehörige sei.

Die Klägerin hat am 26. August 2010 zunächst vollumfänglich Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss vom 9. September 2010 (Az.: 4 L 1160/10.DA.A) hat das erkennende Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet.

Zur Klagebegründung nimmt die Klägerin Bezug auf die Begründung des Eilantrags, in der sie u.a. darauf hingewiesen hat, dass nicht nachvollziehbar sei, warum im Bescheid vom 13. April 2010 der Asylantrag zunächst als einfach unbegründet abgelehnt worden sei, der Asylantrag nunmehr aber offensichtlich unbegründet sein solle, ohne dass sich dem Bescheid vom 19. August 2010 neue Erkenntnisse entnehmen ließen. Eine Auseinandersetzung mit der Staatsangehörigkeit der Klägerin habe ebenfalls nicht stattgefunden. Der Vater der Klägerin sei eritreischer Staatsangehöriger, womit die Staatsangehörigkeit sich – dies im Einzelnen ausführend – aufgrund der Abstammung nach dem Kindsvater richte und die äthiopische Staatsangehörigkeit ausgeschlossen sei. Die Klägerin sei folglich erit-

reische Staatsangehörige. Dass Mädchen in Eritrea Genitalverstümmelung drohe, ergebe sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes 2008 und entspreche der ständigen Entscheidungspraxis der Beklagten.

In der mündlichen Verhandlung am 17. Dezember 2010 hat die Klägerin an ihrem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte nicht mehr festgehalten.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2010 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegt,

äußerst hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung und führt darüber hinaus aus, dass die Feststellung politischer Verfolgung und die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeschlossen sei, weil die Klägerin verfolgungs-sicher Zuflucht und Aufenthalt in einem anderen Staat ihrer Staatsangehörigkeit finden könne, nämlich in Äthiopien. Die Klägerin möge eritreische Staatsangehörige durch den Vater sein; sie sei aber auch – dies im Einzelnen darlegend – äthiopische Staatsangehörige. Weshalb die Klägerin in Äthiopien von Genitalverstümmelung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bedroht sein sollte, sei weder substantiiert dargelegt worden noch ersichtlich.

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2010 hat die Kammer den Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich des übrigen Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens (nebst dem in derselben Akte geführten Eilverfahren 4 L 1160/10.DA.A), die Gerichtsakten der Verfahren 4 K 1171/10.DA.A (nebst dem in derselben Akte geführten Eilverfahren 4 L 1170/10.DA.A), 4 G 1121/06.A (3), 4 E 1120/06.A (3) und 4 K 563/10.DA.A. sowie 4 Hefte Behördenakten der Beklagten und 3 Hefte Akten des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Diese sind ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen wie die den Beteiligten durch Übersendung jeweils einer Quellenliste zusammen mit der Ladung bekannt gemachten Erkenntnisse zu den Ländern Äthiopien und Eritrea sowie die Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Addis Abeba an das OVG Münster vom 29. November 2007 nebst beigefügtem Gutachten von Frau Dr. med. l. : vom 20. November 2007 über medizinische Behandlungsmöglichkeiten in Äthiopien. Letztere wurden in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klägerin ihren umfassend gestellten Klageantrag nunmehr auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise bzw. äußerst hilfsweise der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG beschränkt hat, und an ihrem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ausdrücklich nicht mehr festhält, liegt hierin eine Rücknahme der Klage. In diesem Umfang war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Die die Klägerin betreffende Kostentragungspflicht ergibt sich insoweit aus § 155 Abs. 2 VwGO.

In ihrem noch streitbefangenen Hauptantrag ist die Klage zulässig und begründet.

Die Klägerin hat im hier maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz AsylVfG) einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Insoweit und im Hinblick auf die Androhung

der Abschiebung nach Äthiopien ist der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19. August 2010 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die davor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU L 304 S.12, ber. ABl. 2005 L 204 S. 24 - Qualifikationsrichtlinie/QRL -) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der anzuwendenden Prognosemaßstäbe, wobei es bei unverfolgt ausgereisten Asylbewerbern im Ergebnis beim schon bisher geltenden Maßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ bleibt (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 21. Februar 2008 – 3 UE 191/07.A; Urt. v. 10. April 2008 – 3 UE 455/06.A; Urt. v. 18. April 2008 – 4 UE 168/06.A).

Unter Anwendung dieser Grundsätze hat die Klägerin Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, denn es besteht – selbst bei Anwendung dieses strengen Maßstabs – unter Berücksichtigung des gesamten Vorbringens der Klägerin, des übrigen Akteninhalts und der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen die beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass die Klägerin in Eritrea, dessen Staatsangehörige sie ist, Maßnahmen i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG in Gestalt einer Beschneidung drohen.

Das Gericht teilt die Auffassung der Klägerin, dass diese als Kind eines eritreischen Vaters unter Zugrundelegung der Proklamation Nr. 21/1992 über die eritreische Staatsangehörigkeit vom 6. April 1992 eritreische Staatsangehörige ist, und nicht – auch nicht daneben – die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzt. Dabei mag letztlich dahingestellt bleiben, ob bereits Art. 2 Abs. 1 der Proklamation auf die Klägerin Anwendung findet, obwohl ihr Vater nicht „eritreischer Abstammung“ i.S.v. Art. 2 Abs. 2 ist, da er selbst, der erst 1980 geboren wurde, nicht bereits 1933 seinen Aufenthalt in Eritrea hatte. Denn selbst dann, wenn der Vater der Klägerin als Eritreer durch Einbürgerung (Art. 4) anzusehen wäre, wäre die Klägerin als dessen Kind gemäß Art. 4 Abs. 6 Eritreerin durch Geburt.

Aus Art. 20 Abs. 2 des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 23. Dezember 2003 ergibt sich des Weiteren, dass die Klägerin neben ihrer eritreischen Staatsangehörigkeit nicht auch noch die äthiopische Staatsangehörigkeit besitzt. Auch wenn nach Art. 3 Abs. 1 des äthiopischen Staatsangehörigkeitsgesetzes äthiopischer Staatsangehöriger durch Abstammung ist, wessen beide Eltern oder wessen ein Elternteil äthiopischer Staatsangehöriger ist, wird gemäß Art. 20 Abs. 2 ein Äthiopier, der eine fremde Staatsangehörigkeit dadurch erwirbt, dass einer seiner beiden Eltern diese Staatsangehörigkeit besitzt oder dadurch, dass er im Ausland geboren wird, so angesehen, als ob er freiwillig auf seine äthiopische Staatsangehörigkeit verzichtet hat, sofern er nicht der Behörde gegenüber seinen Wunsch erklärt, diese beizubehalten, indem er auf die fremde Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres nach Erreichen der Volljährigkeit verzichtet, oder sofern er nicht zuvor ausdrücklich gemäß Art. 19 Abs. 3 dieser Proklamation auf seine äthiopische Staatsangehörigkeit verzichtet hat. Entsprechende Erklärungen der Klägerin liegen derzeit

jedoch nicht vor, so dass sie weiterhin so zu behandeln ist, als habe sie freiwillig auf ihre äthiopische Staatsangehörigkeit verzichtet.

Selbst wenn man jedoch mit der Beklagten von einer doppelten Staatsbürgerschaft der Klägerin ausgehen wollte, würde dies zu keiner anderen Beurteilung führen, denn – wie unten noch auszuführen sein wird – kann der Klägerin nicht zugemutet werden, sich nach Äthiopien zu begeben.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisquellen ist das Gericht davon überzeugt, dass der Klägerin in Eritrea weibliche Genitalverstümmelung (FGM) droht. Diese ist zwar seit dem 20. März 2007 verboten. Trotzdem werden nach Regierungsangaben, die mit den Zahlen anderer Quellen übereinstimmen, immer noch 60% der Mädchen dieser Praxis unterworfen (AA, Lagebericht vom 25. Oktober 2010). Auch nach der von der Klägerseite mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2010 auszugsweise vorgelegten Information des Informationszentrums Asyl und Migration des Bundesamtes zum Thema „Geschlechtsspezifische Verfolgung in ausgewählten Herkunftsländern“ vom April 2010 ist FGM in Eritrea noch immer weit verbreitet. Danach liegen verlässliche Angaben über den Umfang weiblicher Genitalverstümmelung in Eritrea nicht vor. Nach letzten Erhebungen (2003) sind 89% der weiblichen Bevölkerung beschnitten. 1995 waren es noch 95%. FGM wird in Eritrea danach grundsätzlich von Christen wie auch von Muslimen unabhängig von der sozialen Schicht und der ethnischen Zugehörigkeit vorgenommen. In Großstädten und bei Töchtern von Teilnehmerinnen des Unabhängigkeitskrieges kommt es weniger zu FGM. Die Beschneidung findet in der Regel im Kleinkindalter statt. Da sie meist als gesellschaftliches Erfordernis betrachtet wird, ist der familiäre und soziale Druck sehr hoch. Grund für die anhaltende Praktik ist, dass unbeschnittene Frauen noch immer als „unmoralisch“ stigmatisiert werden. Eine Eheschließung ist dann häufig nicht möglich.

Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass auch die Klägerin dieser Praxis unterworfen würde. Dies umso mehr, als aufgrund der äthiopischen Staatsangehörigkeit ihrer Mutter und dem Umstand, dass sich ihr Vater erlaubt als Flüchtling in Italien aufhält, nicht unterstellt werden

kann, dass die Klägerin in Eritrea von Familienangehörigen umgeben wäre, die sie vor dieser Behandlung bewahren könnten.

Der Klägerin kann auch nicht zugemutet werden, sich nach Äthiopien zu begeben, selbst wenn man zu ihren Lasten einmal unterstellt, dass sie dort keinen Bedrohungen i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt wäre. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass auch in Äthiopien 74% der weiblichen Bevölkerung beschnitten sind, wobei jedoch der Verbreitungsgrad nach Regionen sehr unterschiedlich ist (gtz, Weibliche Genitalverstümmelung in Äthiopien, November 2007). Insoweit stellt sich die Frage, ob die Klägerin nicht auch dort der realen Gefahr der Beschneidung ausgesetzt wäre. Dies mag jedoch letztlich dahingestellt bleiben, weil der Klägerin in Äthiopien andere Gefahren drohen.

Das erkennende Gericht hat nämlich mit Urteil vom heutigen Tage im Verfahren der Mutter und einer Schwester der Klägerin (Az.: 4 K 1171/10.DA.A) folgendes ausgeführt:

„Entgegen der Auffassung der Beklagten, wie sie in dem angefochtenen Bescheid zum Ausdruck kommt, ist den Klägern im Hinblick auf die aktuelle Situation in Äthiopien und der ihnen dort drohenden akuten Gefahr für Leib und Leben die Rückkehr derzeit nicht zumutbar.

Nach allen dem Gericht vorliegenden und den Beteiligten bekannten Erkenntnisquellen geht das Gericht im Hinblick auf die allgemeine Situation in Äthiopien davon aus, dass die Kläger im Falle ihrer Rückkehr existenzbedrohenden Gefährdungen ausgesetzt wären.

Seit Jahren weist unter anderem das Auswärtige Amt (AA) stets darauf hin, dass "die Existenzbedingungen in Äthiopien, einem der ärmsten Länder der Welt ... für große Teile insbesondere der Landbevölkerung äußerst hart und, bei Ernteaussfällen, potenziell lebensbedrohend" sind (vgl.: AA, Lageberichte vom 18. Juli 2006, 16. November 2007 und vom 17. April 2010).

Nachdem sich die katastrophale Situation des Jahres 2000, als es wegen absoluter, anhaltender Trockenheit zu schweren Ernteaussfällen und in der Folge einer schweren Hungersnot kam (vgl. AA, Lagebericht vom 3. April 2000), entspannt hatte, ist nach einer erneuten Dürre zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nicht in allen Teilen Äthiopiens und zu jeder Zeit gesichert (vgl. AA, Lageberichte vom 15. August 2001, 20. Februar 2002, 15. Januar 2003 und vom 18. Juli 2006; FAZ vom 26. Juli 2008: „Neue Not am Horn von Afrika“). Die Lebensbedingungen sind für weite Teile der Bevölkerung, insbesondere der Landbevölkerung, äußerst hart, bei Ernteaussfällen lebensbedrohend; das Land ist deswegen auf die Unterstützung internationaler Hilfsorganisationen angewiesen. Im Jahr

2003 erhielten 13,2 Millionen Äthiopier Nahrungsmittelhilfe (AA, Lagebericht vom 13. Mai 2004), ein Jahr später waren es noch rund sieben Millionen (AA, Lagebericht vom 18. Juli 2006), im Jahr 2006 rund 9 Millionen (AA, Lagebericht vom 16. November 2007). Im Jahr 2009 erhielten wieder mehr als 13 Millionen Äthiopier Nahrungsmittelhilfe; nach wie vor können nicht alle Bedürftigen erreicht werden (AA, Lagebericht vom 17. April 2010).

Die gesundheitliche Situation, insbesondere die Versorgung mit medizinischen Dienstleistungen und Gütern ist nur in Addis Abeba zufriedenstellend, während außerhalb der Hauptstadt nur punktuell eine akzeptable medizinische Versorgung besteht. Demgegenüber gibt es in abgelegenen Gebieten kaum bis überhaupt keine derartige Versorgung. Bei Rückkehrern aus dem Ausland kann nicht davon ausgegangen werden, dass Krankenkosten von den Versicherungen getragen werden; kostenlose medizinische Versorgung ist dann möglich, wenn die örtliche Kebele-Verwaltung ein sogenanntes „free paper“ ausstellt; allerdings kommen in den Genuss derartiger Freibehandlungsscheine nur die Ärmsten der Armen, Rückkehrer aus dem Ausland werden üblicherweise nicht dieser Kategorie zugerechnet (AA, Lageberichte, zuletzt vom 17. April 2010).

In Äthiopien ist es für alleinstehende Frauen nach wie vor schwierig, Arbeit zu finden. Unabhängig von der Einbettung in familiäre Versorgungsstrukturen ist es äußerst schwer, wenn überhaupt möglich, eine die Grundversorgung gewährleistende Beschäftigung zu finden (vgl. amnesty international, Auskünfte an das VG Würzburg vom 13. Januar 1996, an das VG Wiesbaden vom 14. Juni 1999 und an den Hess. VGH vom 13. Februar 2001). Die dem Gericht vorliegenden Erkenntnisse besagen in diesem Zusammenhang allgemein, dass sich allenfalls diejenigen Rückkehrer aus dem Ausland auf eine bessere Möglichkeit der Existenzgründung und -sicherung einstellen können, die insbesondere in beruflicher Hinsicht höherqualifiziert sind und über besondere Sprachkenntnisse verfügen. Auch bieten sich schon mit geringem Startkapital Möglichkeiten zur Existenzgründung (AA, Lageberichte, zuletzt vom 17. April 2010). Insbesondere für alleinstehende Frauen ohne „Beziehungen“ ist es schwierig, einen Arbeitsplatz zu finden (Institut für Afrika-Kunde an VG Wiesbaden vom 9. November 1999).

Eingedenk dieser Umstände ist den Klägern, einer alleinstehenden Frau und Mutter nebst einem ihrer drei Kinder, eine Rückkehr nach Äthiopien nicht zuzumuten. So kann schon nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Kläger bei einer Rückkehr familiäre Strukturen vorfinden, die ihnen ein Überleben vor allem in der besonders kritischen ersten Zeit nach der Rückkehr sichern. Zwar lebte, als die Klägerin zu 1. Ende der 1990er Jahre Äthiopien zunächst in Richtung Sudan verlassen hat, ihre Mutter noch in Addis Abeba. Jedoch hat die Klägerin zu 1., wie sie in der mündlichen Verhandlung noch einmal glaubhaft dargelegt hat, weder Kontakt zu ihrer Mutter noch weiß sie, ob die Mutter, die im Übrigen selbst nicht berufstätig war, überhaupt noch lebt und ggf. wo. Folglich ist nicht sichergestellt, dass die Kläger überhaupt diese einzige Familienangehörige in

Äthiopien vorfinden würden, geschweige denn, dass diese die Kläger bei einem Neuanfang in Äthiopien unterstützen könnte. Erschwerend hinzu kommt die gesundheitliche Situation der Klägerin zu 1.. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, wie eine Frau, deren psychischer Gesundheitszustand derart bedenklich ist, worauf das Gericht bereits in seinem früheren Urteil hingewiesen hat und was durch einen stationären Aufenthalt vom 5. März bis 28. April 2010 erneut bestätigt wurde, in der Lage sein soll, in Äthiopien unter den beschriebenen Bedingungen eine Arbeit zu finden, um damit nicht nur sich, sondern auch ihre drei minderjährigen Kinder zu versorgen. Wie bereits in der mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2008 im Rahmen des ersten Klageverfahrens war auch jetzt der labile psychische Zustand der Klägerin zu 1. gleichsam wieder mit Händen zu greifen. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin zu 1., die schon in der wirtschaftlich vergleichsweise gesicherten Situation in Deutschland immer wieder als Betreuerin ihrer Kinder und somit als Familienoberhaupt ausfällt, diese Rolle unter den unvergleichbar schwereren Bedingungen in Äthiopien wahrnehmen kann. Ganz abgesehen davon, dass nach den vorliegenden Erkenntnisquellen nicht davon auszugehen ist, dass die Klägerin zu 1. überhaupt Zugang zu ausreichender medizinischer Versorgung in Äthiopien hätte.

Nach alledem steht den Klägern die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Folglich ist auch die in Ziffer 4. des angefochtenen Bescheides enthaltene Abschiebungsandrohung insoweit rechtswidrig, als darin die Abschiebung nach Äthiopien angedroht wird.“

Dem ist hinsichtlich der Klägerin, einem knapp zweijährigen Kleinkind, nichts hinzuzufügen.

Demnach war die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 19. August 2010 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Da nach dem oben Gesagten auch eine Abschiebungsandrohung nach Äthiopien nicht ergehen darf, war auch diese insoweit aufzuheben. Auch wenn diesbezüglich die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, bedurfte es nach Stattgabe des auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gerichteten Hauptantrags keiner Entscheidung mehr über die hilfsweise bzw. äußerst hilfsweise gestellten Anträge, die Beklagte zur Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verpflichten.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht – soweit es den noch streitbefangenen Teil betrifft – auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO i.V.m. § 167 VwGO.

(28.10.)

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

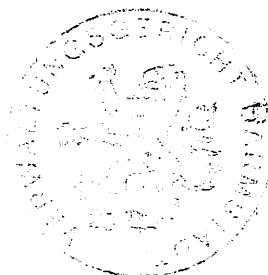
Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

zu stellen.

Der Antrag kann auch auf elektronischem Weg gestellt werden, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Stellung des Antrags über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de.

Rabas-Bamberger



Ausfertigung

Darmstadt, den 24. Jan. 2011

Urkundssachbearbeiter
der Geschäftsstelle